

# Nordheide-Chor e.V.

21439 Marxen



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Nordheide-Chor e.V.“ mit Sitz in 21439 Marxen und ist gegründet als „Männergesangverein Marxen von 1895“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 110272 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Er ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V..

### § 2 Zweck des Vereins

Der Nordheide – Chor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Der Verein veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt die Förderung der Kameradschaft nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme im Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Alter im Regelfall ab 14 Jahre.

Die Ernennung fördernder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern kann ab dem 70. Lebensjahr erfolgen (beitragsfrei)

# Nordheide-Chor e. V.

21439 Marxen



## § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so wirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO).

## § 5 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singabenden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche in der Ausbildung.

# Nordheide-Chor e. V.

21439 Marxen



## § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- k) Festlegung von Veranstaltungen und sonstigen Terminen
- l) Wahl eines Festausschusses

# *Nordheide-Chor e. V.*

21439 Marxen



Jedem Mitglied steht das Recht zu, einen Antrag einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9 **Der Vorstand**

### **Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:**

- a) 1. Vorsitzende (m/w/d)
- b) 2. Vorsitzende (m/w/d)
- c) Schriftführer (m/w/d)
- d) der Kassenwart/-in (m/w/d)

Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten.

Die regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Amtszeit des ersten- und zweiten Vorsitzenden soll nicht gleichlautend sein. Daher wird in jedem Kalenderjahr entweder der erste- oder der zweite Vorsitzende jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbleibenden Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

## § 10 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Nordheide-Chor e.V.

21439 Marxen



## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Marxen e. V. Zum Süldberg 27, 21439 Marxen, eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 110196 beim Amtsgericht Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

M. Baden

B. Könecke

1. Vorsitzender/de

2. Vorsitzender/de

A. Germer

H. Harms

1. Kassenwartin

1. Schriftführer